

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 56 (1959)

Heft: (4)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

22. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1959

B. Entscheide kantonalen Behörden

9. *Unterstützungsflucht von Verwandten. Günstige Verhältnisse bei der Geschwisterunterstützungspflicht. – Eine Offerte auf Naturalunterstützung (Verpflegungsangebot) darf abgelehnt werden, wenn ihre Annahme dem Bedürftigen nicht zugemutet werden kann. – Unterstützungsbeiträge sind von der Klageanhebung an zu gewähren, wenn der Kläger zu diesem Zeitpunkt sich in einer Notlage befunden hat. – Die Vorinstanz hat im gleichen Verfahren vorfrageweise die Beitragsfähigkeit von Kindern zu prüfen, um die Unterstützungsfähigkeit von Geschwistern beurteilen zu können.*

H. W., geb. den 19.12.1883, von T., Witwer, alt Bauarbeiter in B., stellte am 24.6.1958 beim Regierungsstatthalteramt T. das Begehren, sein Bruder M. W., geb. 1893, Kaufmann in T., sei in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches zu verurteilen, ihm einen angemessenen Unterstützungsbeitrag zu leisten. Mit Entscheid vom 10.12.1958 verurteilte der Regierungsstatthalter den Beklagten, dem Kläger ab 1.1.1959 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.– zu leisten. Diesen Entscheid hat der Kläger H. W. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er hält die dem Beklagten auferlegte Beitragsleistung für ungenügend und verlangt eine angemessene Erhöhung, sowie Festsetzung des Beginns der Beitragsleistungen auf den 24.6.1958. Der Beklagte M. W. schließt auf Abweisung dieser Begehren. – Der Regierungsrat zieht *in Erwägung*:

1. Nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Kläger und Rekurrent behauptet, er bedürfe, um nicht in Not zu geraten, einer monatlichen Unterstützung von mehr als 20 Franken von seiten des beklagten Bruders. Der Beklagte bestreitet dies mit der Behauptung, daß der Kläger eine Notlage vermeiden könne, auch wenn die Unterstützungsleistungen nicht erhöht werden. Der Kläger brauche nur nach W. zu seiner Tochter und seinem Schwiegersohn zu ziehen, die ihm unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung angeboten haben. Seine monatlichen Einkünfte von Fr. 204.– (AHV-Rente, Unterstützungsbeiträge zweier Söhne und der Unterstützungsbeitrag des Beklagten von Fr. 20.–) genügten dann vollauf für seinen übrigen Lebensbedarf. Die Vorinstanz hat sich diesen Ausführungen des Beklagten angeschlossen.

Daß der Kläger tatsächlich bei seiner Tochter in W. unentgeltlich oder gegen ein geringes Entgelt Unterkunft und Verpflegung fände, ist unbestritten. Hingegen bestreitet der Kläger in seiner Weiterziehungsschrift, daß ihm die Annahme des Angebots seiner Tochter und die Übersiedlung nach W. zugemutet werden können. Dies ist ein grundsätzlich zulässiger Einwand gegenüber einem Verpflegungsangebot. Die Vorinstanz hat dem Kläger nicht Gelegenheit eingeräumt, ihn zu erheben, und daher auch nicht geprüft, ob er im vorliegenden Falle begründet sei. Die Fürsorgedirektion hat dies als Instruktionsbehörde im oberinstanzlichen Verfahren durch Einvernahme des Klägers und seiner Tochter Frau Z. nachgeholt. Die Einvernahme hat ergeben, daß der jetzt 75jährige Kläger seit 24 Jahren in der Stadt B. wohnt und mit ihr verwachsen ist. Seit seiner Verwitwung, das heißt seit acht Jahren, führt der Kläger das ihm zusagende Leben eines unabhängigen Alleinstehenden. Er hat einen guten Leumund. Heute ist der Kläger offensichtlich sehr gebrechlich. Er befürchtet wohl nicht ohne Grund, daß er sich binnen kurzem in ein Pflegeheim, wenn nicht in Spitalbehandlung werde begeben müssen.

Die Familie Z. in W., die ein landwirtschaftliches Heimwesen ohne fremde Hilfskräfte bewirtschaftet und damit vollauf in Anspruch genommen ist, könnte die Pflege des Klägers schwerlich übernehmen. Auch ist, wie Frau Z. bestätigt, das Zimmer, das dem Kläger zur Verfügung stünde, höchstens mit einem elektrischen Strahler oder Tragofen heizbar und derart klein, daß der Kläger darin nicht einmal seine bescheidene Ausrüstung unterbrächte.

Zwar deutet der Beklagte an, daß das Verhalten des Klägers seinen Angehörigen gegenüber und auch sonst oft nicht gerade vorteilhaft gewesen sei. Der Kläger verdiene aus diesem Grunde kein besonderes Entgegenkommen. Es sei ihm zuzumuten, sich gewissen Einschränkungen und Unannehmlichkeiten zu unterziehen, bevor er seine Geschwister in Anspruch nehme. Der Kläger wirft seinerseits dem Beklagten vor, er sei für seine Notlage mitverantwortlich. Es braucht indessen nicht festgestellt zu werden, inwieweit diese gegenseitigen Vorwürfe begründet sind. Dem Kläger ist unter den heutigen Umständen nicht zuzumuten, das Angebot der Eheleute Z. anzunehmen und nach W. überzusiedeln. Es muß ihm vielmehr ermöglicht werden, in seiner Wohnung in B. zu bleiben, solange seine Gesundheit es ihm noch gestattet. Auch so wird der Kläger sich wahrscheinlich noch größere Einschränkungen auferlegen müssen, als der Beklagte sich vorstellt. Denn nach dem Gesetz kann dem Kläger nur diejenige Unterstützung bewilligt werden, die unerläßlich ist, damit er an seinem bisherigen Wohnorte das Leben weiterfristen kann.

2. Der Kläger, der letztes Jahr alters- und gebrechlichkeitshalber seine Erwerbstätigkeit als Bauarbeiter aufgeben mußte, hat sich seither mit der Altersrente von Fr. 79.— und den Unterhaltsbeiträgen seiner Söhne von zusammen Fr. 105.— im Monat durchzubringen versucht. Es ist aber offensichtlich, daß ein Betrag von Fr. 184.— im Monat für den Lebensunterhalt eines alleinstehenden Mannes in städtischen Verhältnissen nicht genügt, auch wenn er sich aufs äußerste einschränkt. Dem Kläger sollten wenigstens Fr. 210.— bis Fr. 220.— im Monat zur Verfügung stehen; denn er muß von seinen Einkünften allein für seine Einzimmerwohnung monatlich Fr. 60.— Miete bezahlen, und dieser Ausgabeposten ist bei der notorischen Knappheit an billigen Altwohnungen als unvermeidlich zu betrachten. Zur Sicherung des Lebensbedarfes des Klägers fehlt demnach ein Betrag von wenigstens Fr. 36.— im Monat.

3. Geschwister können nach Art. 329, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Der Beklagte bestreitet nicht, daß er sich in solchen Verhältnissen befindet. Er versteuert ein Jahreseinkommen von Fr. 27 000.— und ein Vermögen von Fr. 120 000.—. Er ist 65 Jahre alt. Seine Kinder sind erwachsen. Freilich ist der Beklagte nicht pensionsberechtigt und darauf angewiesen, weitere Rücklagen für die wohl nicht mehr ferne Zeit zu machen, da er sich aus seinem Geschäft wird zurückziehen und mit seiner Ehefrau aus seinen Ersparnissen leben müssen. Trotzdem sind seine Verhältnisse heute als so günstig zu betrachten, daß ihm zugemutet werden kann, seinem Bruder einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 40.— zu leisten.

4. Unterstützungsbeiträge sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 52 II S. 330) von der Klageanhebung zu gewähren, wenn der Kläger sich in diesem Zeitpunkt in Not befand.

Das traf beim Kläger H. W. zu. Der Beklagte, der am 30.6.1958 von der Klage Kenntnis erhielt, hat somit seine Beiträge rückwirkend ab 1.7.1958 zu leisten. Er macht freilich geltend, der Kläger habe erst mit dem Entscheid des Regierungsstatthalters von K. vom 17.11.1958 den ihm obliegenden Nachweis erbracht, daß seine Söhne, die nach Art. 329, Abs. 1 ZGB vor dem Bruder unterstützungspflichtig sind, nicht genügende Unterstützungsbeiträge leisten können, und daß somit auch der Beklagte belangbar sei. Allein dies berechtigt den Beklagten nicht, den Beginn seiner Beitragsleistungen auf den 1.1.1959 hinauszuschieben. Mit der Einklagung seines Bruders hat der Kläger bereits am 24.6.1958 die Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß sein Lebensunterhalt durch Unterstützungsbeiträge der Söhne allein nicht gesichert werden könne und hierfür auch solche des Bruders erforderlich seien. Der Kläger war nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Auffassung mit einem besondern, die Unterstützungsbeiträge der Söhne festsetzenden Urteil zu belegen, bevor er den Bruder überhaupt einklagen durfte. Sonst käme der Unterstützungsberechtigte häufig zu kurz. Die Vorinstanz hätte, statt auf den Einwand des Beklagten hin das Verfahren einzustellen und den Kläger zu verhalten, vorerst ein Festsetzungsurteil gegen seine Söhne zu erwirken, selber vorfrageweise die Beitragsfähigkeit der Söhne prüfen sollen (BGE 59 II S. 3). Wenn durch den Einwand des Beklagten und das von der Vorinstanz gewählte Verfahren der Entscheid über die am 24.6.1958 eingereichte Klage bis zum 10.12. verzögert wurde, darf daraus dem Kläger kein Nachteil erwachsen.

5. Die Weiterziehung ist somit im Sinne der Erwägungen gutzuheißen. Das hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Folge, daß der Beklagte als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens tragen muß.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Die Weiterziehung wird gutgeheißen, und in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Beklagte M. W. in Anwendung von Art. 328/329 des ZGB verurteilt, seinem Bruder H. W. ab 1.7.1958 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 40.— zu leisten. Der Beitrag ist auf Anfang jedes Monats fällig, erstmals am 1.7.1958. — Vertragliche oder richterliche Neufestsetzung des Beitrages bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse bleibt vorbehalten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. März 1959.)

10. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Jeder Unterstützungspflichtige hat nur den seinen Verhältnissen entsprechenden Unterstützungsbeitrag zu leisten; zwischen mehreren gleichzeitig unterstützungspflichtigen und eingeklagten Blutsverwandten besteht keine Solidarität, und mehrere Unterstützungspflichtige (auch wenn sie miteinander verheiratet sind, als Großeltern der bedürftigen Person) können nicht zur gemeinsamen Leistung eines Beitrages verurteilt werden.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 22.1.1959 die Eheleute A. und R. H., von H., Bauarbeiter und Fabrikarbeiterin in B., in Anwendung von Art. 328 und 329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Fürsorgekommission W. ab 1.1.10 1958 einen monatlichen Beitrag von Fr. 50.– an die Unterstützung ihrer Enkelkinder E., M. und R. zu leisten. Diesen Entscheid hat A. H. rechtzeitig an den Regierungsrat weitergezogen. Er ersucht um Erlaß, eventuell Herabsetzung seines Beitrages. Die Fürsorgekommission W. beantragt Bestätigung des angefochtenen Entscheides.

Der Regierungsrat erwägt:

Zwischen mehreren gleichzeitig unterstützungspflichtigen und eingeklagten Blutsverwandten besteht keine Solidarität, auch wenn sie im gleichen Verwandtschaftsgrade stehen und sogar – wie die Eltern oder Großeltern des Bedürftigen – miteinander verheiratet sind. Jeder Unterstützungspflichtige hat nur den seinen persönlichen Verhältnissen entsprechenden Unterstützungsbeitrag zu leisten, der gegebenenfalls auch im Urteil festzusetzen ist. Es geht nicht an, mehrere Unterstützungspflichtige zur gemeinsamen Leistung eines Beitrages zu verurteilen, ohne zu bestimmen, welcher Anteil jedem von ihnen auffällt. Der Entscheid der Vorinstanz, der diesen Anforderungen nicht entspricht, muß daher aufgehoben werden. Die Streitsache ist zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, welche in ihrem neuen Entscheid ausdrücklich zu bestimmen haben wird, welchen Beitrag der Rekurrent und welchen seine Ehefrau leisten muß, eventuell ob die Klage gegenüber einem von ihnen mangels Beitragsfähigkeit abgewiesen werden muß. In materieller Hinsicht ist zu sagen, daß ein monatlicher Unterstützungsbeitrag von Fr. 50.– als etwas hoch erscheint, wenn das angerechnete Einkommen den errechneten Not- und Zwangsbedarf des Rekurrenten und seiner Ehefrau nur um rund Fr. 70.– im Monat übersteigt.

Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens sind vom Staat zu tragen, da die Parteien für die Kassation des erstinstanzlichen Entscheides nicht verantwortlich sind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 3. März 1959.)

11. Vernachlässigung von Unterstützungspflichten. *Ablehnung eines Begnadigungsgesuches. – Voraussetzung für eine Begnadigung ist, daß nach der Urteilsfällung besondere Umstände eingetreten oder bekannt geworden sind, die das urteilende Gericht anlässlich seines Entscheides noch nicht berücksichtigen konnte, und die den Vollzug des Urteils als unangemessen oder ungerecht hart erscheinen lassen. – Im Begnadigungsverfahren ist die Überprüfung des Strafurteils nach rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich, da es sich nicht um eine Berufung handelt.*

Nach Einsicht in das von Rechtskonsulent J. in Z. namens des H. E., geb. 8.3. 1907, von E. SG, Mechaniker und Handelsmann, wohnhaft in Z., am 1. Oktober

1958 eingereichte Gesuch, womit derselbe um gnadenweisen Erlaß der ihm mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 9. Juli 1957 auferlegten Strafe von 10 Wochen Gefängnis nachsucht, *aus folgenden Gründen*:

I. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 20. April 1945 wurde der Gesuchsteller verpflichtet, für sein außereheliches Kind H. R. G., geb. 24.7.1944, von L., in G. TG, bis zum 18. Altersjahr monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 50.— zu bezahlen. Er kam dieser Pflicht nur in mangelhafter Weise nach, so daß der Vormund des Kindes die Hilfe der heimatlichen Behörden in Anspruch nehmen mußte. Da E. trotz wiederholter dahingehender Aufforderungen die bernische Fürsorgedirektion für ihre Alimentenzahlungen nicht entschädigte, reichte sie am 22. August 1956 Strafklage wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht ein. Dieses Strafverfahren führte zum Urteil des Bezirksgerichts Frauenfeld vom 15. April 1957, mit dem E. zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Er appellierte gegen dieses Urteil, worauf das Obergericht das Strafmaß mit Urteil vom 9. Juli 1957¹⁾ auf 10 Wochen Gefängnis reduzierte. Die gegen diese Verurteilung beim Kassationshof des Bundesgerichtes eingereichte Nichtigkeitsbeschwerde wurde ausdrücklich abgewiesen. Das Bundesgericht stellte fest, daß E. wissen mußte, daß die geschuldeten Unterhaltsbeiträge den eigenen Interessen vorangehen müssen (Urteil vom 4. Dezember 1957). Daraufhin ließ E., als er die Strafe antreten sollte, durch seinen Anwalt beim Obergericht noch ein Revisionsgesuch einreichen. Dieses Revisionsgesuch wurde mit Urteil vom 15. Juli 1958/1. August 1958 abgewiesen. Auf erneute Vorladung zum Strafantritt hat E. durch Rechtskonsulent H. J. in Z. am 1. Oktober 1958 ein Begnadigungsgesuch gestellt.

II. Zur Begründung seines Gesuches läßt E. durch seinen Vertreter im wesentlichen folgendes ausführen: Er wolle das seinerzeit ergangene Urteil im Grunde genommen nicht anfechten. Eine Kette von Schicksalsschlägen, begonnen in jenem Vaterschaftsprozeß und erst recht seither, lasse den Vollzug der über ihn verhängten Freiheitsstrafe als eine über den Willen des Gesetzgebers hinausgehende Härte erscheinen. Schon im Vaterschaftsprozeß im Jahre 1945 sei er dadurch benachteiligt gewesen, daß sein damaliger Rechtsvertreter durch eigene Rechtshändel derart in Anspruch genommen gewesen sei, daß er sich seines Vaterschaftsprozesses nicht genügend habe annehmen können. Daneben habe er beruflich Pech gehabt. Es seien ihm durch unglückliche Zusammenhänge und persönliche Widerwärtigkeiten Aufträge in Millionenwerten entgangen, die, hätten sie sich realisieren lassen, ein persönliches Einkommen eingebracht hätten, das ihm die Erfüllung der gerichtlich auferlegten Unterhaltspflichten mit Leichtigkeit ermöglicht hätte. Vielerlei persönliche und geschäftliche Widerwärtigkeiten hätten ihn aber immer wieder daran gehindert, den ihm gerichtlich auferlegten Verpflichtungen gegenüber seinem außerehelichen Kinde, bzw. den an seiner Stelle bezahlenden heimatlichen Behörden nachzukommen. Entgegen der in den Gerichtsurteilen behaupteten Böswilligkeit sei die Nichterfüllung seiner Unterstützungspflichten ganz einfach darauf zurückzuführen, daß er versucht habe, durch gute Geschäfte seine finanzielle Lage zu verbessern. Die ergangenen Strafurteile erfaßten die Tatsachen, vor allem seine persönliche Lage und die Umstände, warum er den ihm obliegenden Unterstützungspflichten nur mangelhaft nachgekommen sei, nur sehr unvollständig.

¹ Vgl. Entscheide 1957, S. 75 ff.

III. Das Recht der Begnadigung im Rahmen der Art. 394–396 des Strafgesetzbuches (StGB) steht gemäß §22 des thurgauischen Einführungsgesetzes zum StGB dem Großen Rate zu, wobei in denjenigen Fällen, wo die Strafe eines Gesuchstellers in Gefängnis, Einschließung, Haft oder Buße besteht, die großrätliche Begnadigungskommission in eigener Kompetenz entscheidet. Da die Strafe, hinsichtlich der E. um Begnadigung nach sucht, auf 10 Wochen Gefängnis lautet, entscheidet somit im vorliegenden Falle die Begnadigungskommission selbständig und endgültig.

IV. Die Begnadigungskommission geht bei der Prüfung von Begnadigungsgesuchen stets davon aus, daß ein Gnadenakt eine bewußte Korrektur eines im ordentlichen strafprozessualen Verfahren zustande gekommenen rechtskräftigen Strafurteils bedeutet. Die Begnadigung muß daher als ein außerordentliches Entgegenkommen betrachtet werden, für dessen Gewährung besondere Voraussetzungen gegeben sein müssen. Dazu kommt, daß das Strafgesetzbuch mit seinen weiten Strafraumen und den verschiedenen Strafmilderungsgründen den Gerichten schon weitgehende Möglichkeiten bietet, allen besonderen Umständen eines Strafalles Rechnung zu tragen. Die Begnadigungskommission befließt sich daher einer bewußten Zurückhaltung.

Nach ihrer Praxis ist Voraussetzung für eine Begnadigung, daß nach der Urteilsfällung besondere Umstände eingetreten oder bekanntgeworden sind, die das urteilende Gericht bei seinem Entscheide noch nicht berücksichtigen konnte, und die den Vollzug des betreffenden Urteils zu einer unangemessenen oder gar ungerechten Härte werden ließen, die mit dem Strafvollzug üblicherweise nicht verbunden ist. Die Begnadigungskommission will und kann dagegen in keiner Weise zu einer Überprüfung des Strafurteils nach rechtlichen Gesichtspunkten Hand bieten. Sie ist keine Berufungsinstanz. Schließlich verlangt sie auch, daß ein Gesuchsteller des großen Entgegenkommens, das eine Begnadigung darstellt, persönlich würdig erscheine.

V. Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das vorliegende Gesuch muß vorab festgestellt werden, daß der Gesuchsteller keine maßgebenden neuen Gesichtspunkte vorbringen kann. Seine Behauptungen in bezug auf seine mangelhafte Vertretung im Vaterschaftsprozeß von 1944/45 erscheinen, da er sie bisher in den gegen ihn laufenden Strafverfahren nicht geltend gemacht hat – aus den Untersuchungsakten und Gerichtsurteilen ist auf jeden Fall gar nichts derartiges ersichtlich – sehr gesucht. Im übrigen macht das Gesuch den Eindruck, daß der Gesuchsteller einfach noch die allerletzte Möglichkeit probieren will, um die ihm sehr zu Recht auferlegte Strafe herumzukommen. Er *will* einfach nicht einsehen und begreifen, daß er dafür, daß er viel anderes seiner erstrangigen Pflicht, die ihm durch Gerichtsurteil auferlegten (und nach heutigen Maßstäben sehr bescheidenen) Unterhaltsbeiträge zu leisten, vorausgestellt hat, nun seine Strafe verbüßen soll. Nach einstimmiger Ansicht der Begnadigungskommission verdient E. auch in persönlicher Hinsicht kein Entgegenkommen. Er hätte genügend Gelegenheit gehabt, etwas mehr guten Willen zu zeigen.

Beschlossen: Das Gesuch wird abgewiesen.

(Entscheid der Begnadigungskommission des Großen Rates des Kantons Thurgau vom 13. Januar 1959.)

12. Vormundtschaftswesen. *Die Versorgung einer wegen Pflichtvernachlässigung der Eltern unter Vormundschaft gestellten minderjährigen Person in ein Erziehungsheim kann mit Erfolg nur angefochten werden, wenn der Vormundschaftsbehörde bei ihrem Beschluß gemäß Art. 421, Ziff. 13 ZGB gesetzwidriges oder nicht pflichtgemäßes Verhalten nachgewiesen wird.*

I. Der Amtsvormund der Stadt B. ist Vormund der am 21. Mai 1941 geborenen M. K., Tochter des A., verstorben, und der E. geb. S. Die elterliche Gewalt wurde der verwitweten Mutter mit Verfügung vom 17. Juli 1953 wegen grober Vernachlässigung ihrer Elternpflichten entzogen.

Am 26. Juni 1958 eröffnete die Vormundschaftskommission der Stadt B. Fürsprecher Dr. Z., dem bevollmächtigten Anwalt der Frau E. K., daß sie einen Antrag des Vormundes, die gefährdete und der Nacherziehung bedürftige M. K. in ein Heim in L. einzuweisen, beigepflichtet habe. Gegen diese vom Vormund angeordnete und von der Vormundschaftskommission genehmigte Versorgungsmaßnahme (Art. 421 Ziff. 13 ZGB) beschwerte sich Dr. Z. namens seiner Klientin am 2. Juli beim Regierungsstatthalter von B. Er beantragte Aufhebung des Beschlusses und die Zustimmung zum Antritt einer Lehrstelle.

Mit einläßlich begründetem Entscheid wies der Regierungsstatthalter am 13. August die Beschwerde ab und überband der Beschwerdeführerin die entstandenen Kosten. Am 15. August traf beim Regierungsratsstatthalter die namens der Frau K. von Dr. Z. verfaßte Rekuserklärung ein. Dem Regierungsrat wird das Begehren um Aufhebung der vom Vormund der M. K. angeordneten und von der Vormundschaftskommission gutgeheißenen Heimversorgung unterbreitet. Die Vormundschaftskommission der Stadt B. hält an ihrer früheren Stellungnahme fest und empfiehlt die Abweisung des Rekurses.

II. Der Regierungsrat, nach Prüfung der Verhältnisse, wie sie sich in den vorgelegten Akten darstellen, *erwägt:*

1. Mit dem gegenwärtigen Rekurs wird die Rechtfertigung der vom Vormund der M. K. angeordneten und von der Vormundschaftskommission der Stadt B. gutgeheißenen Versorgung des Mädchens in einem Erziehungsheim angefochten. Der Vormund eines Minderjährigen hat nach Art. 405 ZGB die Pflicht, für dessen Unterhalt und Erziehung das Angemessene anzuordnen. Er vertritt Elternstelle, weshalb ihm das Gesetz nicht nur deren Erziehungs- und Fürsorgepflicht überbindet, sondern ihm mit gewissen, im Gesetz selbst genannten Einschränkungen auch die gleichen Rechte, wie sie den Eltern vorbehalten sind, zuerkennt. Wo Unmündige unter Vormundschaft gestellt werden, weil den Eltern wegen Pflichtvernachlässigung die elterliche Gewalt hat entzogen werden müssen, wie dies für M. K. zutrifft, hat der Vormund seine nächstliegende Aufgabe darin zu erblicken, daß er mit geeigneten Mitteln der Gefährdung, welche dem behördlichen Eingreifen gerufen hat, zu begegnen und damit der Verwahrlosung des Kindes vorzubeugen trachtet. Zur Erreichung dieses Ziels gibt ihm das Gesetz alle tauglichen Erziehungsmittel in die Hand. Er ist in ihrer Wahl frei. Wegleitend ist für ihn einzig die Sorge um die Wahrung des Wohles seines Mündels, wobei die von ihm anzuordnenden Maßnahmen auch nicht weitergehen sollen, als die verantwortungsbewußte Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben es erheischt. In diesem Rahmen handelt er selbständig. Er bestimmt Aufenthalts- und Erziehungsort und die Art der Schulung und beruflichen Ausbildung. Die Eltern wird er immer dann und

solange zur Mitwirkung heranziehen, als deren Verhalten und Einflußnahme dem von ihm erstrebten Erziehungsziel nicht nachteilig sind. Wo die Umstände und persönlichen Verhältnisse eines Mündels die Einweisung in ein Erziehungsheim gebieten, hat der Vormund nach Art. 421 Ziff. 13 die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde einzuholen. Ihre Prüfung hat sich auf die rechtliche Zulässigkeit und darauf zu erstrecken, ob die vorgeschlagene Maßnahme dem Wohle des Mündels dient, weil eine Heimversorgung einen bedeutsamen Eingriff darstellt (*Egger*, Komm. zu Art. 405 N. 14, 15, 21, 22; Art. 421 N. 7 und 8; MbVR. 49 Nr. 95 und dort zitierte Entscheide).

2. Der Beschluß der Vormundschaftsbehörde, welcher die vom Vormund verfügte Heimversorgung genehmigt, wird seitens der Betroffenen mit Erfolg dann angefochten, wenn ihr nach dem Beweisergebnis gesetzwidriges oder nicht pflichtgemäßes Handeln zum Vorwurf gemacht werden muß.

Der Regierungsstatthalter hat das Ergebnis der von ihm durchgeführten Untersuchung in dem Erkenntnis zusammengefaßt, die Beschwerde der Frau E. K. gegen den Beschluß der Vormundschaftskommission der Stadt B. sei abzuweisen. In sehr einläßlichen Erwägungen würdigt der Regierungsstatthalter die Verhältnisse, wie sie sich dem Vormund und der dessen Anordnungen gutheißenen Vormundschaftskommission darstellten und prüft er die Rechtsanwendung. Der Regierungsrat hält die Begründung des die Beschwerde ablehnenden Entscheides des Regierungstatthalters für zutreffend. Er kann sich deshalb Wiederholungen ersparen und kurzerhand darauf verweisen, um so mehr als auch der Rekurs keine Tatsachen anführt, welche geeignet wären, das Beweisergebnis zu entkräften. Nach dem Sachverhalt, wie er sich aus den Akten ergibt, war die vom Vormund der M. K. angeordnete Heimversorgung nicht zuletzt wegen des uneinsichtigen Verhaltens der Rekurrentin angezeigt. Sie rechtfertigt sich aus dem vielfältigen, aber durch die ungünstige Beeinflussung der Mündelin durch ihre Mutter beeinträchtigten Bemühen des Vormundes um die Nacherziehung und berufliche Förderung. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. Oktober 1958.)

Beim Aktuariat der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, p. A. Fürsprecher *F. Rammelmeyer*, Direktion der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Predigergasse 5, können bezogen werden:

1. **Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung** vom 16. Juni 1937, Kommentar von Dr. *O. Schürch*, Fürsprecher, Bern.
Preis: Fr. 13.—
Fr. 10.— für Mitglieder der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz
2. **Einführung in die Praxis der Armenfürsorge**, ein Handbuch für neben- und ehrenamtliche Armenpfleger, verfaßt von Dr. rer. pol. *A. Zihlmann*, Basel.
Preis: Fr. 10.—
3. «Der Armenpfleger» Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
Generalregister 1.–52. Jahrgang, 1903–1955. Preis: Fr. 8.—